

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 22. Januar 2014 sgv-KI/dl

**Vernehmlassung: Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2):
Stärkung des Schweizer Tourismus**

Sehr geehrter Herr Zürcher

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 19. November 2013 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein sich zur Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Heute dürfen Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse der Touristen dienen, während der Saison ohne behördliche Bewilligung Arbeitnehmende am Sonntag beschäftigen. Begünstigt sind Betriebe in Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorten, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist. Nicht unter die aktuelle Regelung fällt der Einkaufstourismus. Aufgrund des Arbeitsgesetzes kann der Bundesrat neuen Bedürfnissen Rechnung tragen, wenn sie sich innerhalb der Gesetzesbestimmungen bewegen.

Dass der Fremdenverkehr einem starken Wandel unterliegt, ist unbestritten. In den letzten Jahren haben neue Kundengruppen (Arabischer Raum, Asien, Russland) mit neuen Bedürfnissen (Einkaufstourismus) zunehmend an Bedeutung gewonnen. Shopping gehört mittlerweile zu den wichtigsten Gründen für eine Reise in die Schweiz. Neu sollen Einkaufszentren, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen, während des ganzen Jahres am Sonntag ohne Bewilligung Arbeitnehmende beschäftigen dürfen. Zudem dürfen die mindestens 26 frei zu gewährenden Sonntage im Kalenderjahr unregelmässig verteilt werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv begrüsst diese Regelung und unterstützt die vorgeschlagene Revision von Art. 25 ArGV 2. Sie ist ein wesentlicher Beitrag zur Deregulierung. Der sgv hätte es begrüsst, wenn nicht nur, wie vorgeschlagen, ganze Einkaufszentren, sondern auch einzelne Geschäfte (z.B. Juweliere) von dieser Lockerung profitieren dürfen. Wir fordern das SECO aus diesem Grund auf, den Begriff „Einkaufszentrum“ breit auszulegen und auch Gewerbebetriebe zuzulassen, die nicht nur innerhalb des Einkaufszentrums sind, sondern auch in der unmittelbaren Nachbarschaft bzw. die mit dem Einkaufszentrum baulich verbunden sind.

Auch das Verfahren in Abs. 4 art. 25 ArGV 2 wird vom sgv unterstützt. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF bezeichnet die Einkaufszentren auf Antrag des betroffenen Kantons, welcher vorgängig die Kriterien für die Ausnahmeregelung zu überprüfen hat.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter